

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26.) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1) Zu §. 2. des Gesetzes:

Rohzucker für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber“ oder „über Nr. 19.“ oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangserklärung ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zoll-Stellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatz von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preussen.

- Haupt-Steueramt Königsberg,
- Haupt-Zollamt Danzig,
- Haupt-Steueramt Stettin,
- Haupt-Zollamt Stralsund,
- Haupt-Steueramt Breslau.
- = = Magdeburg,
- = = für ausländische Gegenstände
Berlin,
- = = Potsdam,
- Vereinsländisches Hauptzollamt Hamburg,
- = = Lübeck,
- Haupt-Zollamt Ikehoe,
- = = Flensburg,
- = = Ottenfen,

- Haupt-Zollamt Kiel,
 - Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
 - Haupt-Zollamt Harburg,
 - = = Emden,
 - = = Leer,
 - Neben-Zollamt I. Bentheim,
 - = = I. Neuhaus a. d. Oste,
 - Haupt-Steueramt Hannover,
 - = = für ausländische Gegenstände
Cöln,
 - = = Verdingen,
 - = = Wesel,
 - = = Duisburg,
- außerdem:
im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Baiern.

- Haupt-Zollamt Furth a. W.,
- = = Passau,
- Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
- = = I. a. B. Ruffstein,
- Haupt-Zollamt Lindau,
- Neben-Zollamt I. Schaidt,
- Haupt-Zollamt München,
- = = Nürnberg.

C. Sachsen.

- Haupt-Zollamt Zittau,
- = = Leipzig,
- Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

- Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

- Haupt-Zollamt Mannheim,
- = = Rehl,
- = = Schusterinsel,
- = = Carlsruhe.

Wöl	Spitz
d. Gr.	tas.
—	—
—	—
12½	17½
12½	17½
12½	17½
—	—
12½	17½
12½	17½

3½	—
5	163
4	—
4	89
4	7
3½	81½
3½	118½
—	113½
—	112
—	183½
—	90
—	192
—	—
—	118½
—	100½
—	92½
—	204½
—	86½
—	85
—	83½
—	136
—	84
—	113
—	78
—	84½
—	—
—	222½
—	205½
—	116½
—	—

Nachm. duntig,
r. 3.



F. Großherzogthum Hessen.

Haupt = Zollamt Mainz,
" " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt = Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben = Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt = Zollamt Varel,
" " Brake,
" " Delmenhorst,
Haupt = Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt = Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt = Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt = Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei
Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrolle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3. des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt = Steueramt Stettin,
Haupt = Zollamt Stralsund,
Haupt = Steueramt Breslau,
" " Görlik,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,

Vereinsländisches Hpt.-Zollamt Hamburg,
Haupt = Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt = Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Baiern.

Haupt = Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt = Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt = Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt = Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt = Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt = Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt = Steueramt Rostock,
Neben Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt = Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei
Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent
Zuckergehalt“,



oder:
„blonder Rohzucker über 88 Prozent“,

oder:
„Rohzucker unter 98 Prozent und über
88 Prozent Zuckergehalt“.

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den
in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr.

25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr., oder 3 Thlr. 4 Sgr.)
Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder
Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfer-
tigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem An-
spruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die
bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch
das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Dessau, den 3. September 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Steinlopf.

ttin,
jund,
eslau,
rlitz,
lle,
agdeburg,
ausländische Ge-
genstände Berlin,
Zollamt Hamburg,
burg,
Zollamt Bremen,
ausländische Ge-
burg,
shafen a. Rh.
en.
afen.
essen.
erin.
r.
Mitshafen bei
oder Steuer-
t mittelst einer
facher Anfer-
anzumelden, in
Rambis oder in
r Versendung
reinem Zucker
welcher doch
für welche
genommen
Prozent



Anlage A.

B e s t i m m u n g e n

über

die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

- 1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
- 2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

- 3) Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
- 4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
- 5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Anlage B.

Nr. 5. (b)
Un
fü
R
m
tr
g

Kaufende Nummer.	Zahl u Art der B packun
------------------	----------------------------------

1 2 Fä

2 1 R

1 100
Säc

.....
D

Das
ausgeführt



Anlage B.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers.)

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Herzoglichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Dessau, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker ^{über das} bei dem Amt zu mittelst der Eisenbahn nach ^{aufzuführen} ^{niederzulegen} und trägt darauf an, ihr nach erfolgter ^{Ausfuhr} ^{Niederlegung} und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender.					Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.					
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kollizahl				Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kollizahl				Bemerkungen, namentlich über: 1) die Anwendung des Tarifaßes von 2½ p. Ct. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht.			Zahl und Art.	Gewicht.		Gattung des Zuckers.	
			Brutto.	Netto.			Brutto.	Netto.		
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		
1	2 Fässer	A 1. A 2.	14 —	12 4	} Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14 —	12 —	} Zucker in weißen vollen harten Broden.	1) Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2) Der Güterwagen ist verschlossen.
			13 50	11 74			13 50	11 68		
			Summa	23 78			Summa	23 68		
			(ab 2½ p. Ct.)				(ab 2½ p. Ct.)			
2	1 Kiste	A 3.	12 50	11 —	} gestoßener Brodzucker über 98 p. Ct. Polarisation.	1 Kiste (3) drei Kolliz.	12 50	11 —	} ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt	34 18 5/10			Ueberhaupt	34 8 8/10		
								(Vier und dreißig Centner acht ^{acht} ^{zehntel} Pfund.)		
1	100 Säcke	R. A. V. 100. 1. 2.	2 2	2 —	} Rübenrohzucker unter 98 und über 88 p. Ct. Polarisation.	100 Säcke 1. 2.	2 2	— —	} hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt.	
			2 2	2 —			2 2	2 0,5		
			etc.				etc.			

....., den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen,
Dessau, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
....., den ..ten.....18...
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten Ctr. Pfd. Zucker in über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
....., den ..ten.....18...
(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Anlage B.



Ober:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen No. 811. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schließern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Dessau, den 18. Februar 1870.

Herzogliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Dessau, den 23. Februar 1870.

Herzogliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu erteilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

